

## Nachtarbeit von Frauen

Verena Bücher. Sonntagsarbeit, Versuche, das Nachtarbeitsverbot für Frauen zu durchlöchern – die Gewerkschaften sind an den verschiedensten Fronten mit der Ausdehnung der Schichtarbeit in den Betrieben konfrontiert. (Vergleiche dazu auch den Artikel auf der Frontseite „Wird der Sonntag abgeschafft?“.)

Kurz vor den Sommerferien berichteten wir über den Fall von Nachtarbeit von Frauen im zürcherischen Thalwil, der an der Branchenkonferenz Textil gemeldet wurde. Es handelte sich um die Firma „Vereinigte Färbereien und Appretur AG“ in Thalwil, die zwei Arbeiterinnen in Nachtschicht einsetzte. Direktor Garati begründete den Einsatz der zwei Frauen von 21.00 bis 5.00 Uhr mit einer „Notsituation“: Ein Exportauftrag für reine Seide für einen amerikanischen Kunden sei unbedingt vor den Betriebsferien zu erledigen gewesen. Gegenüber dem „Tages-Anzeiger“ führte Garati aus: „Das Spulen von Seide sei eine Arbeit mit ganz feinen Fäden, die nur Frauen machen können.“ Für diese Arbeit wären noch weitere fünf Frauen vorgesehen gewesen. Eine beinahe „klassische“ Begründung also: Hatte doch auch die Uhrenfabrik ETA im vergangenen Jahr ihr Bewilligungsgesuch ähnlich begründet: Überdurchschnittliche Fingerfertigkeit, grössere Monotonie-Resistenz, mehr Gewissenhaftigkeit und Ausdauer bei repetitiven Arbeitsvorgängen. Zufriedenheit trotz geringer Aufstiegsmöglichkeiten, das seien die Eigenschaften von Frauen, die die Männer nicht in dieser Masse hätten.

Die GTCP hat bei der Firma umgehend interveniert und den gesetzeswidrigen Arbeitseinsatz von Frauen in der Nacht sofort gestoppt. Die Firma ihrerseits sicherte der GTCP zu, dass sich diese gesetzeswidrige Praxis nicht wiederholen werde. Neben der direkten Intervention bei der Firma meldete die GTCP den Fall ordnungsgemäss beim Arbeitsinspektorat des Kantonalen Amtes für Industrie und Gewerbe, das eine Untersuchung durch die Kantonspolizei einleitete. Wie bekannt wurde, wird der Unternehmer der Zuwiderhandlung gemäss den Strafbestimmungen des Arbeitsgesetzes beschuldigt. Der Strafprozess wird in absehbarer Zeit vor dem Bezirksgericht Zürich durchgeführt.

Das Nachtarbeitsverbot für Frauen ist mit einer Reihe von Sonderbestimmungen im Arbeitsgesetz testgeschrieben. Die Schweiz hat zudem das internationale Abkommen 89 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 6. Mai 1951 gegen Nachtarbeit von Frauen im Industriesektor ratifiziert, das bis 1992 abgeschlossen ist.

Gemäss Arbeitsgesetz Art. 59, Abs. c, ist der Arbeitgeber strafbar, wenn er den Vorschriften über den Sonderschutz der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Macht sich ein Arbeitgeber dieses Vergehens schuldig, legt Art. 61, Abs. 1 als Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse fest. Diese Strafbestimmung wurde gemäss der Fassung im Anhang des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (in Kraft seit 1. 1. 1984) gegenüber früher verschärft. Was vor 1984 als Übertretung geahndet wurde, ist gemäss dem zitierten Artikel 61 heute ein Vergehen.

Ebenfalls in diesem Sommer war die GTCP mit einem weiteren Fall von Frauennachtarbeit in der Färberei Zofingen AG konfrontiert. Auf die Meldung der GTCP ans Arbeitsinspektorat des Kantons Aargau sprach dieses eine Verwarnung an die fehlbare Firma aus. Die Reaktion dieses Amtes ist unverständlich, da eine gesetzeswidrige Handlung, die als Vergehen eingestuft wird, nicht mit einem Verwarnungsbrief „erledigt“ werden kann und die Strafbestimmungen im Arbeitsgesetz klar festgehalten sind. Die GTCP muss sich deshalb weitere Schritte vorbehalten.

### **Druckversuche seitens der Unternehmer nehmen zu**

Dass einzelne Unternehmer oder Konzerne ihre gesetzeswidrigen Absichten, das Frauennachtarbeitsverbot zu durchlöchern, rücksichtslos mit Unterdrucksetzung der Arbeiterinnen und Arbeiter durchzudrücken versuchen, zeigt das Beispiel der ETA Uhrenfabrik, deren Gesuch im vergangenen Jahr nach dem öffentlichen Widerstand von Arbeiterinnen, Arbeitern und Gewerkschaften abgelehnt wurde. Drei der damals aktiven Arbeiterinnen und Arbeiter wurden kürzlich unter nichtigen Gründen entlassen, darunter der BK-Vizepräsident. Gegen solche Einschüchterungspolitik gibt es nur eines: Die Gewerkschaft, die grössere Möglichkeiten als der einzelne hat, muss die Arbeitnehmer vor solchen Unterdrucksetzungen schützen. Angesichts der zunehmenden Tendenz, das Nachtarbeitsverbot zu durchlöchern, ist es andererseits wichtig, dass betroffene Frauen der Gewerkschaft solche Versuche sofort melden.

Gewerkschaft Textil, Chemie, Papier. 19.9.1985.

GTCP > Nachtarbeit von Frauen. 19.9.1985.doc.